|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | **Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis****Wasserrechtsamt**Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg |
|  |
| **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)****- Feststellung der UVP-Pflicht -**Bekanntgabe gem. § 5 Absatz 2 UVPGin Verbindung mit § 21 Abs. 1 Umweltverwaltungsgesetzdes Ergebnisses der Einzelfallvorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPGDer Abwasser- und Hochwasserschutzverband Wiesloch (AHW) beantragt die**Plangenehmigung für den Bau und den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens** **„Ochsenbachtal“**auf der Gemarkung Wiesloch-Schatthausen (Rhein-Neckar-Kreis).Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde die nach Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft werden durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglichst gering gehalten und durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetzes beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg, zugänglich.Heidelberg, den 19.10.2018gez. Inga Leberecht |

**- Feststellung der UVP-Pflicht –**

Bekanntgabe gem. § 5 Absatz 2 UVPG

in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Umweltverwaltungsgesetz und § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG des Ergebnisses der Einzelfallvorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG

Die Stadt Hockenheim beantragt die

**wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserabsenkung im Rahmen der Erweiterung des Regenüberlaufbeckens – Kläranlage Hockenheim -**

auf der Gemarkung Hockenheim (Rhein-Neckar-Kreis).

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde die nach Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung bestehen keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände, die gegen das Vorhaben sprechen. Die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft werden durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglichst gering gehalten.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetzes beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg, zugänglich.

Heidelberg, den 18.10.2022

gez. C.Klein